

Meldung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung

Dieses Formular muss dem Oberamt des Bezirks vor Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage zusammen mit einem Situationsplan, den für jede Kamera vorgesehenen Sichtfeldern mit Foto des vorgesehenen Bildes und dem technischen Merkblatt der vorgesehenen Anlage zugestellt werden.

Bezeichnung und genaue Adresse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers*:

Kontaktperson / Telefonnummer :

Adresse des zu überwachenden Standorts :

Genaue Bezeichnung des öffentlichen Grundes und der zu überwachenden Zone (z. B.:
Finanzgebäude, Haupteingang Seite Süd (Rue Joseph-Piller), Erdgeschoss, im Gebäudeinnern) :

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsanlage: (Anzahl Kameras,
Kameramarke und -typ, Stromversorgung, Übermittlung über WiFi oder per Kabel, technische Möglichkeiten – Zoom,
Datenaufzeichnung usw.) :

Vorgesehene Zeitspanne der Aufnahmen :

- 7T/7 bei Bewegungserkennung
 24h/24 andere:

Ort und Datum: _____ , den _____ Unterschrift :

Gemeindevisum

Datum: _____ Stempel und Unterschrift:

* Wird das Gesuch von einem kantonalen Verwaltungsorgan eingereicht, so muss vorgängig die Zustimmung derjenigen Direktion des Staatsrats eingeholt werden, der das Organ angehört oder zugeordnet ist, oder in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt, die im zu überwachenden Raum ausgeübt wird (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung).

Visum der Direktion

Datum: _____ Stempel und Unterschrift:

Visum des/der Datenschutzbeauftragten

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Visum der Oberamtsperson des Bezirkes

am

Stempel und Unterschrift:

Auszüge aus dem Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung

Art. 3 ¹Videoüberwachungsanlagen können in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen.

²Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung müssen vor der Inbetriebnahme der Oberamtsperson und der oder dem Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

³Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung sind (...) besonderen Anforderungen unterstellt.

Art. 7 ¹Die Verwaltungsorgane und Privatpersonen, die eine Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung aufstellen wollen, müssen vorgängig die Oberamtsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten benachrichtigen. Die Verwaltungsorgane informieren gleichzeitig die Direktion des Staatsrates, welcher sie angehören oder zugeordnet sind oder in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt, die im zu überwachenden Raum ausgeübt wird.

Auszüge aus der Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung

Art. 2 ¹Als verantwortlich für eine Videoüberwachungsanlage im Sinne dieser Verordnung gilt:

- a) die entsprechende Einheit, wenn die Anlage von einer Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist, die einer Direktion des Staatsrats unterstellt oder administrativ zugewiesen ist;
- b) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist;
- c) der Gemeinderat, wenn die Anlage von einer Gemeinde eingerichtet worden ist;
- d) das vollziehende Organ, wenn die Anlage von einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des kommunalen öffentlichen Rechts eingerichtet worden ist;
- e) die leitende Person oder das leitende Organ, wenn die Anlage von einer Privatperson oder einer privaten Institution, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, eingerichtet worden ist;
- f) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer juristischen Person des Privatrechts eingerichtet worden ist;
- g) der Eigentümer oder die Eigentümerin, wenn die Anlage von Privatpersonen eingerichtet worden ist.

Art. 7 ¹Für die vorgängige Meldung der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung ist die oder der Verantwortliche für die Anlage zuständig; sie oder er verwendet dazu das geeignete Formular.

²Die oder der Verantwortliche für die Anlage informiert die Behörden nach Artikel 7 des Gesetzes über die Videoüberwachung unverzüglich über jede Änderung der Anlage oder der Nutzungsmodalitäten.

Art. 8 Jede Videoüberwachungsanlage muss durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist.

Art. 9 Die Oberamtsperson veröffentlicht auf dem Internet eine regelmässig nachgeführte Liste der Videoüberwachungsanlagen, die sie bewilligt hat oder die ihr gemeldet worden sind, sowie die Angaben zu den Verantwortlichen für diese Anlagen.